

# Auslösung der Alarmstufe im Notfallplan Gas am 23.06.2022 | Folgenabschätzung: Gasbeschaffung durch den VNW

24. Juni 2022, 10:43

Der Anstieg der Energiekosten beschäftigt spätestens seit Beginn des Krieges in der Ukraine auch die breitere Öffentlichkeit. Der Krieg bzw. die Folgen verschärft eine bereits länger davor eingetretene Entwicklung. [Mehr zu den Hintergründen erfahren Sie bei Interesse hier.](#)

**Nach Verkündung der Frühwarnstufe am 30.03.2022 hat der Bundeswirtschaftsminister nun die zweite von insgesamt drei Stufen des **Notfallplans Gas** aktiviert. Mit Ausrufung der dritten und damit Notfallstufe ist angesichts der geopolitischen Entwicklungshintergründe zu rechnen.**

Mit der jetzt aktivierten zweiten Stufe steht die Anwendung des gerade novellierten Energiesicherheitsgesetzes im Raum (EnSiG). [§ 24 EnSiG \(Preisanpassungsrechte bei verminderten Gasimporten\)](#) eröffnet nach Ausrufung der Alarmstufe **oder** Notfallstufe nach Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe b und Artikel 11 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2017/1938 in Verbindung mit dem Notfallplan Gas des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie bei Feststellung einer erheblichen Reduzierung der Gesamtgasimportmengen allen hiervon betroffenen Energieversorgungsunternehmen (EVU) **entlang der Lieferkette** das Recht, ihre Gaspreise gegenüber ihren Kunden auf ein angemessenes Niveau anzupassen. Eine Preisanpassung ist insbesondere dann nicht mehr angemessen, wenn sie die Mehrkosten einer Ersatzbeschaffung überschreitet, die dem jeweils betroffenen EVU aufgrund der Reduzierung der Gasimportmengen für das an den Kunden zu liefernde Gas entstehen. Damit will der Gesetzgeber einer wirtschaftlichen Überlastung von EVU und einem nachgelagerten Zusammenbruch der Energieversorgung vorbeugen.

**Die Anwendung des § 24 EnSiG ist trotz Ausrufung der Alarmstufe bisher ausgesetzt, also kein zwingender Automatismus. Angesichts der Gesamtumstände ist damit aber zu rechnen. Möglicherweise möchte die Bundesregierung im Vorwege noch eine neues Entlastungspaket zur Abmilderung der Folgen insbesondere für Haushalte mit kleinen Einkommen beschließen.**

## Folgenabschätzung: Gasbeschaffung durch den VNW

Der aktuelle VNW-Gasrahmenvertrag läuft bis einschließlich 2024. Auf dieser Grundlage beschafft der VNW direkt an der Börse die mandatierten Volumina der Mitgliedsunternehmen. Angesichts der sich abzeichnenden Entwicklung hat der VNW frühzeitig den Gaseinkauf forciert, um Risiken herauszunehmen. Im Ergebnis ist die Beschaffung bei einschließlich 2024 abgeschlossen. Unter Normalbedingungen besteht somit Preissicherheit auf günstigem Niveau. Es ergeben sich folgende Arbeitspreise inkl. Servicefee des EVU (AP netto).

**2022: 1,7090 ct/kWh**

**2023: 1,6891 ct/kWh**

**2024: 1,6568 ct/kWh**

Für den Fall einer Anwendung des § 24 EnSiG sind nach dem uns (derzeit) bekannten Sachstand folgende Szenarien denkbar:

- Einheitsumlage des jeweiligen EVU gegenüber seinem Kundenstamm
- Einheitsumlage aller EVU (Deutschland) gegenüber allen Kunden (Deutschland)

- Zudem steht vor dem Hintergrund der sehr teuren Gaseinspeicherung eine Speicherumlage im Raum, die ggf. alle Verbraucher trifft. Der Bund hat dafür 15 Mrd. € veranschlagt.

Zur Höhe der möglichen Umlagen kann noch nichts Belastbares gesagt werden. Hintergrund sind die komplexen Lieferantenstrukturen (WINGAS, OVM etc.) in deren Portfolio jeweils Anteile russischen Erdgases enthalten sind. Grundsätzlich sind die Portfolios hinsichtlich der Herkunft des Gases aber diversifiziert.

**In jedem Fall würde die Umlage additiv zu den vorstehenden VNW-AP in Rechnung gestellt (vglb. CO<sub>2</sub>-Preis). Insofern werden die finanziellen Auswirkungen für die Teilnehmer des VNW-Rahmenvertrages aller Voraussicht nach vglw. überschaubar sein.**